Satzung der Gockel-Gilde Zollhaus e.V.



§ 1 Name und Sitz, VR-Eintrag, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gockel-Gilde Zollhaus e.V.".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- 1.3 Der Verein wurde am 6. Dezember 1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen. (Vereinsregister Nr. VR 728)
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die Gockel-Gilde Zollhaus mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Vereinszweck soll verwirklicht werden, durch Pflege und Erhaltung des schwäbisch-alemannischen Fasnetbrauchtums, insbesondere durch Organisation und Teilnahme an den Umzügen und Veranstaltungen der Stadt und der Umgebung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsrechte und -pflichten

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.2 Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3 Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung, sowie die Mitgliedsrechte und -pflichten anzuerkennen und zu beachten.

Mitgliedsrechte:

- Teilnahme am gesamten Vereinsangebot
- Beteiligung am Willensbildungsprozess
- Mitwirken bei Wahlen und Abstimmungen
- Anspruch auf Diskretion und Datenschutz

Mitgliedspflichten:

- gegenseitige Wertschätzung, Rücksichtnahme und Kameradschaft

- dem Erscheinungsbild des Vereins entsprechendes, satzungsgemäßes Auftreten
- Zahlungsverpflichtung (Mitgliedsbeitrag)
- 3.4 Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Mitglieder, die dem Bestreben des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen oder den Frieden innerhalb des Vereins stören, werden ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.4 Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle Rechte der Person an den Verein und an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Häser

- 6.1 Für Mitglieder, die der Hästrägergruppe angehören, ist es Ehrensache, bei den offiziellen Veranstaltungen der Gockel-Gilde mitzuwirken und dabei die Gockelhäser zu tragen, gleichgültig ob sich die Häser im Eigentum der Gockel-Gilde oder im Privateigentum befinden.
- 6.2 Die Häser müssen nach den Vorschriften der Gockel-Gilde beschaffen sein.
- 6.3 Jeder Gockel, jede Henne und jeder Zöllner soll das Häs als Ehrenkleid betrachten und immer in sauberem Zustand tragen. Falls dies nicht so ist, kann die betreffende Person von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 6.4 Beim Ausleihen von Häsern muss der Besitzer darauf achten, dass die betreffende Person die Belange der Gockel-Gilde erfüllt.
- 6.5 Etwaige Schäden an vereinseigenen Häsern werden dem Ausleiher in Rechnung gestellt.

6.6 Der Weiterverkauf von Gockelhäsern darf nur innerhalb des Vereins getätigt werden. Kinderhäser bleiben Vereinseigentum und werden nur leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Beirat
 - c) Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/-in
 - d) Kassierer/-in
 - e) stellvertretende/r Kassierer/-in
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 8.3 Die Vorstandschaft fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Vorstand ist für die Einhaltung der Regelungen aus der Satzung und notwendige Satzungsänderungen zuständig. Wurde eine Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen, so wird diese durch den Vorstand beim Vereinsregister eingereicht. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§ 10 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 10.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.
- 10.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der

- Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 10.4 Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und dürfen an den Vorstandswahlen teilnehmen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Schriftführer oder dem Vorsitzenden einzuberufen sind. Diese Sitzungen können in Präsenz und/oder auch in virtueller Form abgehalten werden.
- 11.2 Die Beschlüsse werden zu Beweiszwecken in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Der Beirat

- 12.1 Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- 12.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Auf Wunsch des Vorstandes werden die Beiratsmitglieder bei Entscheidungen ebenfalls zur Abstimmung gebeten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 13.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung muss die Einladung die Mitglieder erreichen.
- 13.3 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, diese kann in Präsenz und/oder in virtueller Form stattfinden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kassenberichts
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 13.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für Fasnetsvereine zu verwenden hat.
- 15.4 Sollte sich innerhalb von 10 Jahren ein Verein gleichen Namens und dem gleichen Zweck dienend neu bilden, kann dieser mit Zustimmung des Finanzamtes über das verbliebene Vereinsvermögen verfügen.
- 15.5 Ist innerhalb von 10 Jahren eine Neugründung eines solchen Vereins nicht erfolgt, wird das Vereinsvermögen für die genannten Zwecke verwendet.

Historie:

- Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.10.1984 errichtet.
- Der § 8 (Der Vorstand) wurde an der Generalversammlung vom 15.11.1997 neu beschlossen.
- Der § 2 (Zweck des Vereins) musste laut dem Finanzamt VS geändert werden.
 Der § 2 wurde dann an der Generalversammlung vom 11.11.2000 neu beschlossen.
- Der § 15 Punkt 15.3 (Auflösung des Vereins) musste laut Finanzamt VS geändert werden. Der § 15 wurde an der Generalversammlung vom 21.11.2014 neu beschlossen.
- Umstellung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr, Änderung von Formulierungen in zeitgemäße Standards, Möglichkeit zum Abhalten von virtuellen Versammlungen eingeplant, §9.3 wurde neu hinzugefügt, Einfügen von Mitgliedsrechten/-pflichten, in §15.3 muss festgelegt sein, an wen das Vermögen im Falle einer Auflösung übertragen wird. Diese Satzung wurde an der Generalversammlung vom 15.10.2022 neu beschlossen.